

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Juni haben wir Sie darüber informiert, dass das BAMF seine Entscheidungen in Asylverfahren von Syrer*innen wiederaufnehmen wird und auch mit Ablehnungen zu rechnen ist.

Mittlerweile werden die Asylanträge von Syrer*innen wieder in größerer Zahl entschieden; im Monat Oktober 2025 waren es etwas über 3.000 Entscheidungen. Ein Großteil dieser Entscheidungen entfiel im Oktober auf Ablehnungen (knapp 2.000). Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Erfahrungsberichten zufolge werden aktuell hauptsächlich die Asylanträge von nicht straffällig gewordenen Männern entschieden.

Es gibt einige erste Entscheidungen seitens der Verwaltungsgerichte, die ablehnende Entscheidungen und Widerrufe des BAMF bestätigen, z.B.:

- VG Köln, Urteil vom 3.9.2025 - 27 K 4231/25.A: keine Verfolgung für volljährigen Mann im Gouvernement Hasaka zu erwarten; keine Verletzung durch willkürliche Gewalt zu erwarten. Kein Abschiebungsverbot, da zwar Armut, aber keine existenzielle Not für ihn und seine Familie zu erwarten ist.
- VG Düsseldorf, Beschluss vom 04.11.2025: Rückkehrern nach Syrien drohen dort keine relevanten Gefahren. In den Provinzen Damaskus und Latakia ist das Ausmaß willkürlicher Gewalt nicht derart hoch, dass Personen allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt wären. Keine Abschiebungsverbote, da keine Vereitelung zu erwarten.
- VG Bremen, Beschluss vom 25.07.2025 - 3 V 1569/25: Widerruf eines Abschiebungsverbots ist zulässig; Lage habe sich nicht nur vorübergehend verändert. (Flüchtlingseigenschaft des Klägers wurde bereits 2017 widerrufen aufgrund strafrechtlicher Verurteilung wg. Totschlag)

Obergerichtliche Entscheidungen liegen nach unserer Kenntnis noch nicht vor.

Die Lage in Syrien ist komplex: Neben regionalen Unterschieden in der Sicherheitslage, spielen auch die politische Überzeugung, Religion, Ethnie, Gender und Verbindungen mit dem Assad-Regime eine Rolle, ob eine flüchtlingsrelevante Verfolgung angenommen werden kann. Daher ist in jedem Fall eine detaillierte Anhörungsvorbereitung zu empfehlen.

Die europäische Asylagentur EUAA veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Entscheidungsempfehlungen für die Mitgliedstaaten, die einen Eindruck über (angenommene) Gefährdungslagen geben kann: [Country Guidance Syria - Comprehensive update 2025](#) (Stand 1. Dezember 2025).

Weiterhin gilt die Empfehlung:

- Ablehnende Entscheidungen im nationalen Asylverfahren bezüglich Syrer*innen sollten vor Gericht angefochten werden. Es dürfte sich voraussichtlich um „einfache“ Ablehnungen handeln, sodass die Klage aufschiebende Wirkung hat ([Weitere Informationen dazu hier auf S. 25](#)).
- Besprechen Sie mit Ihren lokalen Rechtsberater*innen ein Vorgehen, wie mit ablehnenden Bescheiden umzugehen ist – voraussichtlich ist in den kommenden Monaten mit zahlreichen (ablehnenden) Bescheiden des BAMF zu rechnen.

Freundliche Grüße und eine schöne Adventszeit!

Sophia Stockmann
Referentin